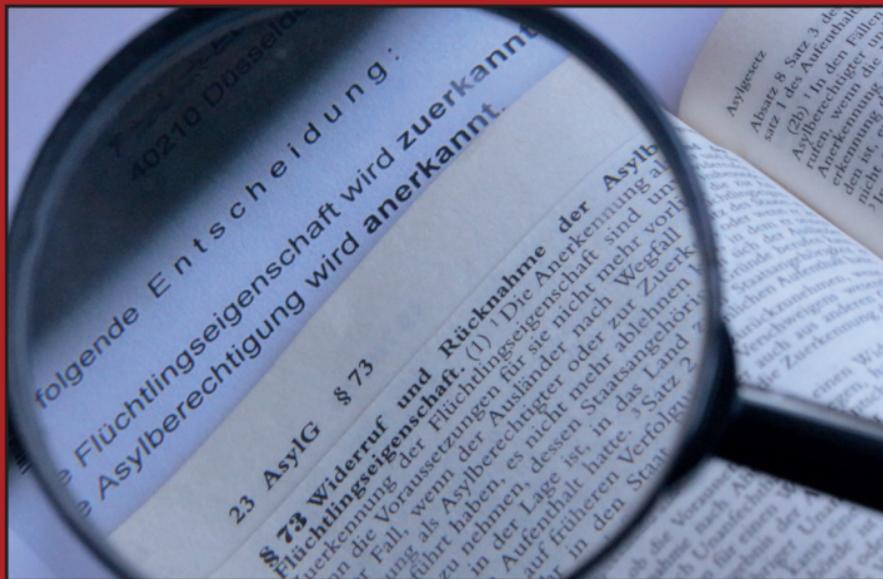


Handreichung:

Widerruf, Rücknahme und Erlöschen des Schutzstatus



Eine Veröffentlichung im Rahmen des Projekts „Aktiv für Flüchtlinge 2021“
Gefördert von:



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN



UNO
Flüchtlingshilfe

Einleitung

Wenn im Asylverfahren ein Schutzstatus zuerkannt wurde – sei es die Asylberechtigung oder die Flüchtlingseigenschaft, der subsidiäre Schutz oder ein Abschiebungsverbot – gilt dieser Status ohne zeitliche Befristung. Die Entscheidung über den Status trifft in aller Regel das BAMF. An diese Entscheidung ist die für die Erteilung der darauf aufbauenden Aufenthaltserlaubnis zuständigen Ausländerbehörde gebunden (§§ 6 S. 1, 42 S. 1 AsylG). Dementsprechend muss sie eine Aufenthaltserlaubnis, die auf einem vom BAMF festgestellten Schutzstatus beruht, immer weiter verlängern, so lange der Schutzstatus besteht. Erst wenn dieser entfallen ist, kommt die Versagung oder der Entzug des Aufenthaltstitels in Betracht. Nach dem Asylgesetz kann der Verlust des Schutzstatus Folge eines Widerrufs oder einer Rücknahme sein oder kraft Gesetzes eintreten. Mit Ausnahme der in Kapitel 1.1. vorgestellten Möglichkeit der Feststellung des Erlöschens durch die Ausländerbehörde obliegt die Prüfung in diesem Zusammenhang dem BAMF.

In dieser Handreichung werden die rechtlichen Rahmenbedingungen des Erlöschens, des Widerrufs und der Rücknahme sowie der Ablauf des Verfahrens vorgestellt.

✓ 1. Hintergrund: Widerruf, Rücknahme und Erlöschen

1.1. Widerruf

Ein Schutzstatus wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen. Das heißt, dass die ursprüngliche Entscheidung, den Schutzstatus zuzuerkennen, richtig war, die Voraussetzungen für den Schutzstatus aufgrund zwischenzeitlicher Entwicklungen aber nachträglich entfallen sind, die Entscheidung also gewissermaßen jetzt nicht mehr richtig ist.

Der Widerruf der Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft ist in § 73 Abs. 1 AsylG geregelt, der Widerruf des subsidiären Schutzes in § 73b Abs. 1 AsylG und der Widerruf eines (zielstaatsbezogenen) Abschiebungsverbotes in § 73c Abs. 2 AsylG.

Als Widerrufsgründe in Frage kommen beispielsweise eine Veränderung der Situation im Herkunftsland (nicht ausreichend ist aber, dass die Entscheidungspraxis des BAMF sich verändert hat), der Eintritt eines Ausschlussgrundes (z.B. nach § 3 Abs. 2 oder Abs. 4 AsylG – hier geht es vor allem um schwere Straftaten), oder dass die Person sich auf einer Art und Weise verhalten hat, die ihre Schutzbedürftigkeit in Frage stellt. Die Veränderung lässt sich nur durch einen Vergleich mit jenen Gründen feststellen, die zur Schutzgewährung geführt haben. Wer wegen festgestellter politischer (staatlicher) Verfolgung eine Flüchtlingsanerkennung bekommen hat, riskiert mit einer Reise ins Herkunftsland oder mit einer Kontaktaufnahme zur Botschaft des Herkunftslandes eher ein Widerrufsverfahren als jemand, der wegen fehlender Aussicht auf Sicherung des Existenzminimums ein Abschiebungsverbot bekommen

hat. Doch auch diese Fallkonstellationen sind differenziert zu betrachten, wie weiter unten (in den beiden Exkursen zu den Themen „Reisen ins Herkunftsland“ und „Kontakt zu Behörden des Herkunftsstaates“) gezeigt wird.

Exkurs: Reisen ins Herkunftsland

Nicht jede Reise ins Herkunftsland führt zum Verlust des Schutzstatus. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Widerrufsverfahren eingeleitet wird, ist aber hoch, schon weil Behörden zur Mitteilung an das BAMF verpflichtet sind, wenn sie von der Reise einer schutzberechtigten Person in ihr Herkunftsland erfahren (siehe etwa § 8 Abs. 1c S. 1 AsylG). Es ist nicht möglich, sich eine Reise vorher durch die Ausländerbehörde „genehmigen“ zu lassen in dem Sinne, dass garantiert wird, dass es keinen Widerruf geben wird. Das liegt daran, dass es entscheidend darauf ankommt, ob man durch die Umstände der Reise ins Herkunftsland den eigenen Schutzbedarf selbst widerlegt. Um diese Frage zu beurteilen, kommt es auf die Gefahr an, die zum Schutzstatus geführt hat. Gerade bei Personen, bei denen eine Verfolgung durch den Staat festgestellt wurde, ist bereits die Frage des Einreiseweges bedeutend. Wer über einen offiziellen Grenzübergang eingereist ist, hat schließlich den Behörden des Herkunftsstaates offen zu erkennen gegeben, dass er oder sie wieder im Land ist. Auch der Grund für die Reise ins Herkunftsland und das Verhalten der Person während des Aufenthalts spielen eine entscheidende Rolle für die Bewertung, ob die Reise den angenommenen Schutzbedarf widerlegt. Grundsätzlich ist es denkbar, dass Schutzberechtigte zur Erfüllung einer sittlich-moralischen Pflicht ins Herkunftsland reisen (und sich damit selbst in Gefahr bringen, um diese Pflicht zu erfüllen), ohne dass damit ihre Schutzbe-

dürftigkeit widerlegt wäre. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn es um den Abschied von sterbenden oder gestorbenen nahen Angehörigen geht. Wer sich vertieft mit diesem Thema beschäftigen möchte, dem sei die Broschüre [„Reisen von Schutzberechtigten in ihr Herkunftsland“](#) des BAMF ans Herz gelegt, die sich sehr ausführlich und differenziert mit dieser Frage auseinandersetzt.

Exkurs: Kontakt zu Behörden des Herkunftsstaates

Entgegen einer weit verbreiteten Annahme führt auch nicht jeder Kontakt zu Behörden des Herkunftslandes zum Verlust des Schutzstatus. Wie immer kommt es auch hier auf die konkreten Umstände im Einzelfall an!

§ 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylG spricht davon, dass jemand *„sich freiwillig durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses oder durch sonstige Handlungen erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt.“*

Solche Kontakte sind nicht immer freiwillig, etwa wenn man von deutschen Behörden dazu aufgefordert wurde oder wenn man sie vornehmen musste, um z.B. zu heiraten oder ein Kind zu registrieren. Solch ein rein technischer Kontakt kann nicht als erneute Hinwendung der betroffenen Person zu ihrem Herkunftsland angesehen werden. Er führt deshalb weder zum Erlöschen von Flüchtlingseigenschaft oder Asylberechtigung noch rechtfertigt er deren Widerruf.

Gerade wenn der Schutzstatus wegen Verfolgung durch nicht-staatliche Akteure gewährt wurde, wird der Schutzbedarf in der Regel nicht durch Kontaktaufnahme zu staatlichen Stellen widerlegt.

1991 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die Annahme eines Nationalpasses für sich genommen nicht zum Erlöschen führt, sondern nur dann, wenn die Annahme in subjektiver Hinsicht freiwillig erfolgte und objektiv als eine erneute Unterstellung unter den Schutz des Heimatstaates zu werten ist (BVerwG, Urteil vom 2.12.1991 – 9 C 126.90). Entscheidend sei, ob aus dem Verhalten des Asylberechtigten bzw. Flüchtlings auf eine veränderte Einstellung zum Heimatstaat geschlossen werden könne. Eine freiwillige Unterschutzstellung könne etwa nicht angenommen werden, „wenn der Betreffende den Kontakt zu seinem Heimatstaat nur deshalb wieder aufnimmt, um etwa eine geschlossene Ehe zu legalisieren, die Registrierung gemeinsamer Kinder zu ermöglichen oder aber insgesamt allein um seine personenstandsrechtlichen Angelegenheiten zu ordnen.“

1.2. Rücknahme

Ein Schutzstatus wird zurückgenommen, wenn sich herausstellt, dass er aufgrund falscher Tatsachen erteilt wurde. Rechtsgrundlage hierfür ist § 73 Abs. 2 AsylG bei Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung, § 73b Abs. 3 AsylG bei subsidiärem Schutz und § 73c Abs. 1 AsylG beim Abschiebungsverbot. Die Abgrenzung zwischen Widerruf und Rücknahme kann man sich so merken: Zu einem Widerruf kommt es, wenn die ursprüngliche Entscheidung zwar richtig war, sich aber in der Zwischenzeit etwas verändert hat, so dass der Anspruch auf den Schutzstatus entfallen ist. Mit der Rücknahme hebt das BAMF hingegen eine Entscheidung auf, die von Anfang an falsch war.

Beispiele für Fälle, in denen eine Rücknahme in Frage kom-

men könnte, wären die Täuschung über entscheidungserhebliche Tatsachen wie Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten (von Verfolgung bedrohten) Gruppe oder eine unwahre Verfolgungsgeschichte. Ebenso kann auch das nachträgliche Bekanntwerden von Ausschlussgründen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung bestanden haben (z.B. Verbrechen gegen die Menschlichkeit) zur Rücknahme führen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die betroffene Person die falsche Entscheidung selbst verschuldet oder verursacht hat. Auch falsche Annahmen seitens des BAMF zugunsten der betroffenen Personen können, wenn nachträglich bekannt wird, dass sie falsch waren, zu einer Rücknahme führen. Es kommt also nur darauf an, dass die Entscheidung objektiv falsch war.

1.3. Erlöschen

Die Möglichkeit des Erlöschens ist nur bei der Asylberechtigung und der Flüchtlingseigenschaft vorgesehen (§ 72 AsylG). Das Erlöschen tritt kraft Gesetzes ein und wird durch die Ausländerbehörde oder das BAMF festgestellt und in einem Bescheid mitgeteilt.

§ 72 AsylG sieht fünf Szenarien vor, in denen der Schutzstatus erlischt, nämlich dann, wenn die schutzberechtigte Person,

- sich freiwillig durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses oder durch sonstige Handlungen erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er oder sie besitzt, unterstellt (§ 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylG),
- freiwillig in das Land, das er oder sie aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er oder sie sich aus Furcht vor Verfolgung befindet, zurückgekehrt ist

- und sich dort niedergelassen hat (§ 72 Abs. 1 Nr. 1b AsylG),
- nach Verlust der Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat (§ 72 Abs. 1 Nr. 2 AsylG),
 - auf Antrag eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er oder sie erworben hat, genießt oder
 - auf den Schutzstatus verzichtet oder vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Bundesamtes den Antrag zurücknimmt.

Nach Rechtsauffassung des BAMF (vgl. die Dienstanweisung des Bundesamts [DA-Asyl](#) zum Stichwort „Erlöschen“) führen nur noch der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit sowie der Verzicht auf die Rechtsstellung zum Erlöschen. Begründet wird dies mit der EU-Asylverfahrensrichtlinie (VerfRL). Danach ist ein Erlöschen kraft Gesetzes nur in den Fällen zulässig, in denen die schutzberechtigte Person entweder selbst freiwillig auf den Schutzstatus verzichtet, oder die Staatsangehörigkeit des schutzgewährenden EU-Staates annimmt. In allen anderen Fällen, in denen eine Aberkennung erwogen wird, haben die Mitgliedstaaten im Aberkennungsverfahren bestimmte Verfahrensgarantien sicherzustellen und den Personen:

- schriftlich mitzuteilen, dass die Aberkennung des Schutzes geprüft wird und die Gründe für die Überprüfung darzulegen (Art. 45 Abs. 1a VerfRL),
- Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen einer persönlichen Anhörung oder schriftlichen Stellungnahme zu geben (Art. 45 Abs. 1b VerfRL) und
- im Falle der tatsächlichen Aberkennung des Schutzstatus

eine schriftliche und begründete Aberkennungsentscheidung (inklusive Rechtsbehelfsbelehrung) zu erlassen (Art. 45 Abs. 3 VerfRL).

Dementsprechend stellt das BAMF in der Praxis auch nur in diesen Fällen das Erlöschen kraft Gesetzes fest. Da aber die BAMF-Dienstanweisung für die Ausländerbehörden nicht bindend ist, kommt es in der Praxis vor, dass Ausländerbehörden auch in den anderen genannten Fallkonstellationen das Erlöschen feststellen.

Eine solche Erlöschensfeststellung durch die Ausländerbehörde hat für sich genommen noch keine aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen wie etwa den automatischen Verlust des Aufenthaltstitels. Es ist aber durchaus möglich, wenn nicht sogar wahrscheinlich, dass die Feststellung zum Anlass genommen wird, um beispielsweise eine Aufenthaltserlaubnis zu widerrufen oder nachträglich zu befristen. Die Frage, ob der Schutzstatus tatsächlich erloschen ist, wird häufig anlässlich einer solchen konkreten aufenthaltsrechtlichen Entscheidung – also etwa wenn die Aufenthaltserlaubnis wegen des (vermeintlichen) Erlöschens widerrufen wird – inzident geprüft. Wenn es in einem solchen Verfahren darum geht, ob die Schutzbedürftigkeit durch Handlungen der schutzberechtigten Person widerlegt wurde, wird es auf die gleichen Aspekte ankommen, die in Abschnitt 1.1. im Zusammenhang mit dem Widerruf genannt werden.

2. Das Verfahren

2.1. Erster Verfahrensschritt: Prüfung der Voraussetzungen

Das Widerrufs- und Rücknahmeverfahren ist zweistufig. Im ersten Schritt wird geprüft, ob die Voraussetzungen für ein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren vorliegen. Dazu muss der entscheidungserhebliche Sachverhalt ermittelt werden. Bei Bedarf kann die betroffene Person nach § 73 Abs. 3a AsylG zur Mitwirkung an diesem Prozedere verpflichtet werden (dazu mehr im Abschnitt „Mitwirkungspflichten“). Ist eine Mitwirkung entbehrlich, weil dem BAMF alle notwendigen Informationen vorliegen, kann es sein, dass die betroffene Person nichts von diesem Verfahrensschritt, der ansonsten nur behördenintern abläuft, mitbekommt. Falls in diesem Verfahrensschritt festgestellt wird, dass keine Gründe für einen Widerruf oder eine Rücknahme bestehen, ist das Verfahren an dieser Stelle beendet und der Schutzstatus bleibt selbstverständlich bestehen. Falls das BAMF nach der Prüfung zu der Schlussfolgerung kommt, dass solche Gründe vorliegen, wird die Person informiert und das eigentliche Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren beginnt (mehr dazu unten im Abschnitt 2.4. „Der Ablauf des Verfahrens“).

Für Personen mit Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung ist in § 73 Abs. 2a AsylG vorgeschrieben, dass spätestens drei Jahre nach unanfechtbarer Anerkennung geprüft werden muss, ob Gründe für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen. Eine analoge Regelung für Personen mit subsidiärem Schutz oder Abschiebungsverbot existiert nicht.

Für Personen, die in den Jahren 2015 bis 2017 als Asylbe-

rechtigte oder Flüchtlinge anerkannt wurden, werden in § 73 Abs. 7 AsylG Fristen vorgegeben, innerhalb derer diese Regelüberprüfung stattfinden muss, und innerhalb derer das BAMF der Ausländerbehörde das Ergebnis der Prüfung mitteilen muss:

Jahr der Anerkennung	Frist für Regelüberprüfung	Frist für Mitteilung BAMF an ABH
2015	31.12.2019	31.01.2020
2016	31.12.2020	31.01.2021
2017	31.12.2021	31.01.2022

Für in diesen Jahren anerkannte Personen hat die Regelüberprüfung wichtige Implikationen, falls sie einen Antrag auf Niederlassungserlaubnis gestellt haben. Mehr dazu unten in Kapitel 2.3.2.

Versäumt das BAMF die genannten Fristen, hat dies nicht zur Folge, dass Widerruf und Rücknahme nicht mehr im Rahmen der Regelüberprüfung erfolgen dürften. Das bedeutet aber nicht, dass die Fristen dem BAMF egal sein dürfen, denn als Teil der vollziehenden Gewalt ist es an Recht und Gesetz gebunden (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz) und das Gesetz verlangt eine fristgerechte Regelüberprüfung.

Auch nach der Regelüberprüfung kann der Schutzstatus jederzeit anlassbezogen überprüft werden. Außerhalb der Regelüberprüfung sind Widerruf oder Rücknahme allerdings Ermessensentscheidungen, außer bei Ausschlussgründen oder bei Personen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen. Beim subsidiären Schutz und Abschiebungsverbot sind Widerruf oder Rücknahme dagegen immer obligatorisch, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.

2.2. Mitwirkungspflichten im Verfahren

Rechtsgrundlage für die Mitwirkungspflichten im Verfahren zur Prüfung, ob Gründe für eine Rücknahme oder einen Widerruf bestehen ist § 73 Abs. 3a AsylG. Dieser verweist auf § 15 AsylG, in dem die allgemeinen Mitwirkungspflichten im Asylverfahren festgehalten werden, und gibt an, welche davon in diesem Verfahren gelten. Diese sind:

- gegenüber den Behörden die erforderlichen Angaben zu machen – also zum Beispiel Fragen beantworten
- den Behörden alle erforderlichen Dokumente und Unterlagen zu übergeben
- den Behörden den Pass(-ersatz) zu überlassen
- Falls die Person keinen Pass(-ersatz) besitzt, an der Beschaffung mitzuwirken
- Erkennungsdienstliche Maßnahmen zu dulden (Fotografieren, Fingerabdrücke nehmen), falls sie im Asylverfahren unterblieben sind (Was der Fall sein kann, wenn die Person ohne Anhörung anerkannt wurde oder zum Zeitpunkt der Asylantragsstellung noch keine 14 Jahre alt war)

Alle Pflichten stehen unter dem Vorbehalt, dass ihre Erfüllung zumutbar und für das Verfahren erforderlich ist. Soweit es um anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte geht, dürfte in der Regel jede der oben genannten Handlungen unzumutbar sein, soweit sie eine Kontaktaufnahme mit Behörden des Herkunftslandes erfordert. Die Vorgabe, dass eine Mitwirkungshandlung für das Verfahren erforderlich sein muss, heißt, dass die Pflichterfüllung einen Beitrag zur Aufklärung möglicher Widerrufs- bzw. Rücknahmegründe leisten kann

und kein gleich geeignetes, milderer Mittel zur Sachverhaltsaufklärung zur Verfügung steht.

Die Folgen bei Nichtmitwirkung in diesem Verfahren sind in § 73 Abs. 3a S. 3 bis 5 AsylG geregelt. Danach kann das BAMF die Person mit Mitteln des Verwaltungszwangs – also Zwangsgeld und Zwangshaft – zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten anhalten. Auch die Möglichkeit, im Verfahren nach Aktenlage zu entscheiden, ist vorgesehen, allerdings nur dann, wenn die unterbliebene Mitwirkungshandlung nicht unverzüglich nachgeholt worden ist, oder die Person die Mitwirkungspflichten ohne genügende Entschuldigung verletzt hat. Das Bundesamt ist verpflichtet, die betroffene Person auf Inhalt und Umfang ihrer Mitwirkungspflichten sowie auf die Rechtsfolgen einer Verletzung hinzuweisen. Beim Einsatz von Mitteln des Verwaltungszwangs muss auf die Verhältnismäßigkeit geachtet werden. Der Einsatz von Zwangshaft zur Sachverhaltsaufklärung dürfte dabei nur ausnahmsweise verhältnismäßig sein.

2.3. Status während des Verfahrens

2.3.1. Auswirkungen auf die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis

Der im Asylverfahren zugesprochene Schutzstatus bleibt während des gesamten Verfahrens bestehen. Da auf die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis die gleichen Vorschriften Anwendung finden wie auf die (Erst-)Erteilung (§ 8 Abs. 1 AufenthG), und die Aufenthaltserlaubnis in diesem Fall aufgrund des im Asylverfahren festgestellten Schutzstatus erteilt wurde (eine Entscheidung, an die die Ausländerbehörde gebunden ist, s.o.), ist die Aufenthaltserlaubnis auch während

des laufenden Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens zu verlängern. Das gilt auch nach Erlass des Widerrufs- und Rücknahmebescheids, sofern hiergegen Klage erhoben wurde und das BAMF nicht ausnahmsweise den Sofortvollzug des Widerrufs oder der Rücknahme angeordnet hat (Bescheid genau lesen!). Die manchmal vorkommende Praxis, für die Dauer des Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens lediglich eine Fiktionsbescheinigung zu erteilen, ist nicht rechtmäßig.

2.3.2. Auswirkungen auf Anträge auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis

Während eines laufenden Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens kann keine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG an Asylberechtigte oder anerkannte Flüchtlinge erteilt werden. In diesen Fällen wird das BAMF der Ausländerbehörde nämlich mitgeteilt haben, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen. Dann befindet sich das Verfahren bereits auf der zweiten Stufe des oben dargestellten Verfahrens. Nur eine solche Mitteilung sperrt die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Anders ausgedrückt: Findet sich in der Ausländerakte keine Mitteilung des BAMF, ist die Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Anders ist es bei Personen, die zwischen 2015 und 2017 als Asylberechtigte oder Flüchtlinge anerkannt wurden. Für diese Personengruppe gilt die Sonderregelung in § 26 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 AufenthG, wonach das BAMF mitgeteilt haben muss, dass keine Widerrufs- oder Rücknahmegründe vorliegen. Findet sich in der Ausländerakte keine solche Mitteilung, darf die Ausländerbehörde die Niederlassungserlaubnis nicht erteilen. In der Praxis führt diese

Regelung dazu, dass einige Personen, die ansonsten alle Voraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis erfüllen, sehr lange auf diese warten müssen. Zwar gelten, wie oben ausgeführt, Fristen für die Durchführung der Regelüberprüfung und für die Mitteilung des Ergebnisses derselben an die Ausländerbehörde. Allerdings wurden diese für die Jahre 2015 – 2017 verlängert. Außerdem können die Betroffenen keine subjektiven Rechte aus diesen Fristen ableiten. Auch wenn die Fristen nicht eingehalten wurden, darf die Niederlassungserlaubnis erst nach Durchführung der Regelüberprüfung und einer entsprechenden Negativmitteilung des BAMF erteilt werden. In Fällen, in denen eine Niederlassungserlaubnis beantragt wurde und alle anderen Voraussetzungen bis auf die Mitteilung des BAMF vorliegen, kann es eine Option sein, eine Untätigkeitsklage gegen die Ausländerbehörde zu erheben um diese zu verpflichten, über den Antrag auf die Niederlassungserlaubnis zu entscheiden. Da es aber letztlich gar nicht ihre „Schuld“, sondern die des BAMF ist, läßt das Gericht dieses zu dem Gerichtsverfahren bei und ersetzt – sofern die Voraussetzungen für Widerruf und Rücknahme nicht vorliegen – die Mitteilung des BAMF.

Ein laufendes Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren sperrt nicht die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Personen mit subsidiärem Schutz oder Abschiebungsverbot, da die Erteilung in diesen Fällen nach § 26 Abs. 4 AufenthG erfolgt, und sich dort keine § 26 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 AufenthG entsprechende Vorschrift findet.

2.3.3. Auswirkungen auf Einbürgerungsanträge

Eine Einbürgerung ist rechtlich auch während eines laufenden Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens möglich. Nur die Privilegierungen für international Schutzberechtigte bei der Einbürgerung (beispielsweise Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 6 StAG) gelten nach § 73 Abs. 2c AsylG nicht während eines laufenden Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens.

2.4. Der Ablauf des Verfahrens

Kommt das BAMF im Rahmen einer Überprüfung zu der Überzeugung, dass die Voraussetzungen für den Schutzstatus nicht mehr vorliegen (beispielsweise weil die Situation im Herkunftsland sich nachhaltig und dauerhaft verbessert hat oder ein Ausschlussgrund nach § 3 Abs. 4 AsylG eingetreten ist), wird ein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren eingeleitet.

Darüber wird die betroffene Person informiert und bekommt Gelegenheit zur (schriftlichen) Stellungnahme innerhalb eines Monats.

Wenn die Person im Rahmen der Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf vorliegen, bereits angehört wurde, kann es sein, dass das BAMF einen Widerrufsbescheid erlässt, ohne die Person erneut anzuhören. Darauf deutet die Formulierung von § 73 Abs. 4 AsylG hin. Dies ist aber fragwürdig, weil der Widerruf und die Rücknahme eines Schutzstatus unzweifelhaft belastende Verwaltungsakte sind, und nach § 28 VwVfG die betroffene Person zwingend anzuhören ist, bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in ihre Rechte eingreift.

Wenn jemand eine Mitteilung erhält, dass das BAMF einen Widerruf oder eine Rücknahme beabsichtigt, sollte diese Person eine Beratung in Anspruch nehmen, um die Stellungnahme im Widerrufsverfahren vorzubereiten. Hierzu empfiehlt es sich, Anhörungsprotokoll, Bescheid und gegebenenfalls die Gerichtsentscheidung aus dem ursprünglichen Verfahren zur Rate zu ziehen, um sich die genauen Entscheidungsgründe noch einmal klarzumachen. Mit Hilfe von aktuellen Herkunftsländerinformationen, die unter anderem im Internet unter ecoi.net verfügbar sind, sollte recherchiert werden, inwiefern die damals festgestellten Gefahren noch bestehen oder neue hinzugetreten sind, die im Falle einer Rückkehr drohen würden. Falls es neue Unterlagen oder Beweismittel gibt, die für eine Gefährdung sprechen, sollten diese dem BAMF vorgelegt werden. Auch Entscheidungsgründe, die im ursprünglichen Asylverfahren keine Rolle gespielt haben, könnten nun relevant sein, und sollten deshalb vorgebracht werden. So könnte ein wegen politischer Verfolgung gewährter Flüchtlingsstatus nach einem Regimewechsel im Herkunftsland widerrufen werden und gleichzeitig wegen einer zwischenzeitlich aufgetretenen schweren Erkrankung, die im Herkunftsland nicht behandelt werden kann, ein Abschiebungsverbot festgestellt werden.

Nach einer etwaigen Stellungnahme trifft das BAMF eine Entscheidung und erlässt einen Bescheid. Entscheidet das BAMF auf Widerruf oder Rücknahme, kann dagegen geklagt werden. Diese Klagen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheids zu erheben und haben in den meisten Fällen aufschiebende Wirkung. Nur in den Fällen, in denen Ausschlussgründe nach § 3 Abs. 2 AsylG, § 4 Abs. 2 AsylG oder § 60 Abs. 8 S. 1 oder 3 AufenthG festgestellt wur-

den, ist dies gemäß § 75 Abs. 2 AsylG nicht der Fall. In diesen Fällen kann die aufschiebende Wirkung der Klage nur mit einem Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO erreicht werden.

Vor Erlass der Widerrufs oder Rücknahmeentscheidung muss das BAMF nach § 73 Abs. 3 AsylG prüfen, ob die Voraussetzungen für einen anderen (niedrigeren) Schutzstatus vorliegen. Es kann also zum Beispiel passieren, dass zwar die Flüchtlingsanerkennung widerrufen, im selben Bescheid stattdessen aber der subsidiäre Schutz oder ein Abschiebungsverbot gewährt wird. Auch in diesen Fällen besteht die Möglichkeit einer Klage, um den bisherigen (höherwertigen) Status zu erhalten.

3. Nach Bestandskraft der Entscheidung

Ist die Widerrufs- oder Rücknahmeentscheidung bestandskräftig geworden, hat dies nun auch Auswirkungen auf die Aufenthaltserlaubnis: Die Ausländerbehörde kann diese vor Ablauf der Geltungsdauer vorzeitig entziehen, indem sie sie widerruft oder ihre Geltungsdauer nachträglich verkürzt. Diese Entscheidung steht in ihrem Ermessen. Belässt sie der betroffenen Person die Aufenthaltserlaubnis, darf sie diese aber nicht erneut verlängern, da der für die Erteilung notwendige Schutzstatus ja nicht mehr besteht. Hat die betroffene Person eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 oder § 26 Abs. 4 AufenthG, hat die Ausländerbehörde eine Ermessensentscheidung darüber zu treffen, ob die Niederlassungserlaubnis widerrufen wird. Gegen den Widerruf der Niederlassungserlaubnis sind Widerspruch und Klage möglich. Diese haben in den meisten Fällen aufschiebende Wirkung, die aber nichts daran ändert, dass der Widerruf die Rechtmäßigkeit des

Aufenthalts vorerst beendet (§ 84 Abs. 2 S. 1 AufenthG). Sie verhindert aber, dass die Person während des Widerspruchs- oder Klageverfahrens abgeschoben werden kann.

Die Aussicht, den Schutzstatus „aberkannt“ zu bekommen und damit vor der Gefahr einer Abschiebung ins Herkunftsland zu stehen, löst bei vielen Betroffenen nachvollziehbar große Angst und Verunsicherung aus. Für unterstützende Personen im Umfeld der Betroffenen ist es daher umso deutlicher, sich selbst und den Betroffene zu verdeutlichen, dass das gesamte Verfahren von der Einleitung der Prüfung bis zum endgültigen Abschluss relativ lange dauert (alleine ein gerichtliches Verfahren vor dem Verwaltungsgericht wird regelmäßig ein Jahr oder länger dauern) und eben nicht „von heute auf morgen“ der Schutzstatus weg sein kann. Das bedeutet auch, dass während des laufenden Verfahrens ausreichend Zeit besteht, um anderweitige Möglichkeiten einer Aufenthaltssicherung auszuloten und frühzeitig die richtigen Weichen hierfür zu stellen, um für das worst-case-Szenario, also den Entzug des Schutzstatus, gewappnet zu sein.



Impressum

Herausgeber: Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Hauptstätter Str. 57

70178 Stuttgart

Telefon: 0711 / 55 32 83-4

E-Mail: info@fluechtlingsrat-bw.de

Redaktionell verantwortlich: Seán McGinley

Druck: Flyeralarm GmbH, Würzburg

Auflage: 1000

Diese Publikation entstand im Rahmen des Projekts „Aktiv für Flüchtlinge 2021“, gefördert vom Land Baden-Württemberg, Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen mit Unterstützung der UNO Flüchtlingshilfe und der Deutschen Postcode-Lotterie.

Wichtiger Hinweis:

Diese Publikation wurde im November 2021 entsprechend der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage erarbeitet. In der Zwischenzeit können sich Änderungen ergeben haben. Die Publikation spiegelt die Rechtsauffassung des Herausgebers wieder. Zu bestimmten Punkten existieren andere Rechtsauffassungen. Diese Publikation ist dafür gedacht, einen allgemeinen Überblick über das Thema zu geben und kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Wenden Sie sich deshalb im Einzelfall immer auch an Beratungsstellen oder nehmen Sie anwaltlichen Rat in Anspruch.

Weitere Informationen finden Sie im Internet:

www.fluechtlingsrat-bw.de

www.aktiv.fluechtlingsrat-bw.de